



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

06. Juni 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0058
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 25. Mai 2023 TOP 2: „Europaweite Großrazzia gegen die Mafia“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3840 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu TOP 2 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks, soweit er die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz betrifft:

„Das dem Berichts Antrag zugrundeliegende Verfahren mit Bezug zur italienischen organisierten Kriminalität wird unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Koblenz geführt.

Diese leitete zu Beginn des Jahres 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen acht vorwiegend im Raum Koblenz und Mayen ansässige Beschuldigte ein, die Teil

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



eines Familienverbundes kalabrischen Ursprungs sind, den italienische Strafverfolgungsbehörden der sogenannten `Ndrangetha zurechnen.

Zur Einleitung des Verfahrens kam es, weil sich aus einem Auswertebereich des Bundeskriminalamts, weiteren Erkenntnissen von Landespolizeibehörden sowie einer am 30. Dezember 2020 eingegangenen Europäischen Ermittlungsanordnung aus Italien der Verdacht ergab, dass die Beschuldigten unter anderem inkriminierte Gelder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Restaurants und Eisdielen waschen würden.

Aufgrund der nationalen und internationalen Verflechtungen, der Vielzahl der beteiligten Personen und Behörden sowie der Komplexität der Ermittlungen trat die Staatsanwaltschaft Koblenz im November 2021 einer seit Frühjahr desselben Jahres bestehenden gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit den Staatsanwaltschaften Düsseldorf, München I und Saarbrücken sowie der italienischen Staatsanwaltschaft Reggio Calabria unter Beteiligung von EUROJUST und Europol in Form eines Joint Investigation Teams – kurz JIT – bei.

Bei einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe handelt es sich um ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit in Form der bilateralen oder multilateralen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, die neben der Bewilligung den Abschluss einer Errichtungsvereinbarung voraussetzt.

Die im Jahr 2021 getroffene Vereinbarung diente dem Zweck, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Strafverfolgungsbehörden zu fördern. Als weitere Ziele wurden festgelegt, die komplexen Ermittlungsmaßnahmen im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit der Behörden zu koordinieren, illegale Vermögenswerte zu identifizieren und zu beschlagnahmen, Beweismittel zu sammeln sowie die Festnahme der verantwortlichen Personen zu ermöglichen.

Die zunächst auf zwölf Monate befristete Vereinbarung wurde im allseitigen Einvernehmen bislang zweimal um jeweils ein Jahr verlängert.



Zur Durchführung der national sowie international zunächst verdeckt geführten Ermittlungen, namentlich der Überwachung der Telekommunikation sowie der Observation der Beschuldigten, fanden mehrere Koordinierungstreffen unter Federführung von EUROJUST statt.

Aufgrund von Erkenntnissen aus den verdeckten Maßnahmen ergab sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Koblenz der Verdacht, dass sich fünf der acht Beschuldigten spätestens im März 2021 gemeinsam mit weiteren Personen zu einer international agierenden Bande zusammengeschlossen haben, deren Zweck darin bestanden haben soll, sich durch die fortlaufende, arbeitsteilige Begehung von Vermögensdelikten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Konkret sollen die Beschuldigten entsprechend ihres zuvor gefassten Tatplans als tatsächliche Verantwortliche eines Firmengeflechts aus Immobilien- und Gastronomiefirmen durch den Betrieb von Eisdielen in den Städten Mayen, Koblenz, Bonn und Wuppertal Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer oder sich selbst bezogen haben, obwohl in den jeweiligen Firmen kein Arbeitsausfall zu verzeichnen war. Ferner soll Kurzarbeitergeld für Personen beantragt worden sein, die nur zum Schein bei der jeweiligen Firma angemeldet waren.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Koblenz besteht daher gegen insgesamt neun Beschuldigte der dringende Verdacht, für die Monate März bis Juni 2021 sowie November 2021 bis Februar 2022 in 27 Fällen zu Unrecht Kurzarbeitergeld in Höhe von insgesamt rund 109.000 Euro bezogen zu haben.

Einem weiteren Beschuldigten, der ab September 2021 Mitglied der Bande gewesen sein soll, legt die Staatsanwaltschaft insgesamt 12 gewerbsmäßige Betrugstaten zum Nachteil der Agentur für Arbeit in Höhe von circa 46.000 Euro für die Monate November 2021 bis Januar 2022 zur Last.



Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Koblenz erließ das Amtsgericht Koblenz im April 2023 Haftbefehle gegen die zehn Beschuldigten wegen des dringenden Verdachts des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs nach § 263 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Strafgesetzbuch. Das Gericht bejahte insbesondere aufgrund der hohen Straferwartung den Haftgrund der Fluchtgefahr; es handelt sich um ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Ferner ordnete das Gericht auf der Grundlage der §§ 102 und 103 der Strafprozessordnung die Durchsuchung einer Vielzahl von Objekten zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln an.

Am 3. Mai 2023 erfolgte in Absprache mit allen JIT-Parteien sodann der gemeinsame Eintritt in die offene Phase.

Für die Staatsanwaltschaft Koblenz wurden insgesamt 57 Durchsuchungsbeschlüsse in Mayen, Koblenz, im Landkreis Mayen-Koblenz, im Westerwaldkreis, in Bonn, Wuppertal, Dortmund sowie im Kreis Kelheim (Bayern) vollstreckt. Es handelte sich dabei um zwölf Durchsuchungsbeschlüsse, die sich auf Wohnanschriften von Beschuldigten bezogen. Weitere 22 Durchsuchungsbeschlüsse bei nicht tatverdächtigen Dritten nach § 103 der Strafprozessordnung betrafen Firmen der Beschuldigten, Gastronomiegewerbe, Steuerberater sowie verschiedene Banken.

Bei den Durchsuchungen konnten eine Vielzahl elektronischer Datenträger, zahlreiche Unterlagen, Bargeld in einer Größenordnung von rund 60.000 Euro, diverser Schmuck sowie Haschisch im Eigenkonsumumfang aufgefunden und sichergestellt werden.

Die übrigen Durchsuchungsbeschlüsse bezogen sich auf nicht zur Sozialversicherung angemeldete Arbeitnehmer, die in den Gastronomiebetrieben tätig gewesen sein sollen und in gesonderten Verfahren als Beschuldigte geführt



werden. Im Rahmen dieser Durchsuchungen wurden ebenfalls zahlreiche elektronische Datenträger und schriftliche Unterlagen sichergestellt.

Daneben wurden am 3. Mai 2023 zehn Haftbefehle vollstreckt. Sechs Beschuldigte konnten in Deutschland festgenommen werden. Gegen sie wurde die Untersuchungshaft gerichtlich angeordnet. Vier zeitgleich in Italien festgenommene Beschuldigte sollen im Rahmen von Auslieferungsverfahren baldmöglichst nach Deutschland überstellt werden.

Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die zeitintensive Auswertung der sichergestellten Unterlagen und Datenträger, haben gerade erst begonnen und werden noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Soweit gegen die Beschuldigten darüber hinaus der Anfangsverdacht besteht, dass sie als Mitglieder einer Bande Straftaten des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, der Geldwäsche, der Steuerhinterziehung sowie des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge begangen haben, bedarf es nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz noch weiterer Ermittlungen, die in der verdeckt geführten Phase zunächst zurückgestellt werden mussten, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden.

Ferner hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Ermittlungen und Auswertungen auch zu prüfen sein wird, ob der Anfangsverdacht der Mitgliedschaft in einer ausländischen kriminellen Vereinigung gegen die Beschuldigten erhärtet werden kann.

Losgelöst von der konkreten Fallgestaltung ist die Landesregierung um Ausführungen zu den besonderen Herausforderungen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie etwaigen Maßnahmen zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich gebeten worden. Hierzu kann ich aus justizieller Sicht allgemein feststellen, dass Mobilität und fortschreitende Digitalisierung zu immer mehr Strafverfahren mit transnationalen Bezügen führen.



Den Strafverfolgungsbehörden stellen sich neue Herausforderungen insbesondere deshalb, weil die traditionellen Instrumente der justiziellen Rechtshilfe aufgrund des zeitlichen Vorlaufs an ihre Grenzen stoßen. Ein zeitnaher Austausch ist jedoch essentiell, um schnell und flexibel auf neue Entwicklungen reagieren und die erforderlichen Abstimmungen – etwa bei Eintritt in die offene Ermittlungsphase – herbeiführen zu können.

Bei komplexen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der schweren beziehungsweise der Organisierten Kriminalität hat sich die Einschaltung von EUROJUST, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, sowie die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen bewährt.

EUROJUST mit Sitz in Den Haag wurde im Jahr 2002 als justizielles Pendant zu Europol, der europäischen Polizeibehörde, errichtet. Jeder Mitgliedstaat entsendet ein nationales Mitglied sowie weitere diesem Mitglied zuarbeitende Personen. Die nationalen Mitglieder nebst Team unterstützen in operativer, technischer und logistischer Hinsicht die Strafverfolgungsbehörden ihres Mitgliedstaates auf deren Ersuchen bei grenzübergreifenden Maßnahmen und Untersuchungen mit ihren vielfältigen Möglichkeiten der Koordinierung.

Die Unterstützungsleistung von EUROJUST kann sich – wie im gegenwärtigen Verfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz – auch auf die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf Grundlage von Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen beziehen. Gemeinsame Ermittlungsgruppen werden zeitlich beschränkt für bestimmte Ermittlungen von mindestens zwei Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch Drittstaaten, eingesetzt, um grenzüberschreitende Ermittlungen durchzuführen.

Um die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppen noch effektiver zu gestalten, soll ihnen nach einem derzeit verhandelten Verordnungsvorschlag



der Europäischen Kommission zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen durch eine IT-Plattform zum Austausch von Informationen und Beweismitteln die Zusammenarbeit erleichtert werden. Die Plattform soll aus einem zentralen Informationssystem und einer Kommunikationssoftware bestehen.

Die Verbesserung des europäischen Informationsaustausches in Ermittlungs- und Strafverfahren, insbesondere im Bereich der Bekämpfung schwerer Straftaten und des Terrorismus, ist grundsätzlich zu begrüßen. Digitalen Lösungsansätzen kommt künftig zweifellos eine besondere Bedeutung zu. Die angestrebte Modernisierung dürfte zu einer weiteren Beschleunigung der Abläufe beitragen und einen wertvollen Beitrag zu einer effektiven Strafverfolgung leisten.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin